

Anlage 1

Teil B - Umweltbericht

zum

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 24

„Sondergebiet Biogasanlage

Böddenstedt“

Satzungsfassung, Oktober 2023

erarbeitet durch:

IVW Ingenieurbüro GmbH
Calbische Straße 17
39122 Magdeburg

im Auftrag:

Hansestadt Salzwedel
An der Mönchskirche 5
29410 Hansestadt Salzwedel

0 Inhalt

0 Inhalt	2
0.1 Tabellenverzeichnis	3
0.2 Abbildungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Ziele des vB-Plans	4
2.1 Inhalt des Bauleitplans.....	5
2.2 Art und Umfang sowie Flächenbedarf des geplanten Vorhabens	7
3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung im Zuge der Aufstellung	8
4 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	12
4.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Schutzgebietssystem Natura 2000 und geschützte Biotope	12
4.2 Schutzgut Boden	16
4.3 Schutzgut Fläche	17
4.4 Schutzgut Wasser	18
4.4.1 Oberflächengewässer.....	18
4.4.2 Grundwasser	18
4.5 Schutzgut Klima und Luft	19
4.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
4.6.1 Tiere und Pflanzen.....	21
4.6.2 Biologische Vielfalt	22
4.7 Schutzgut Landschaft.....	23
4.8 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	23
4.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
4.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	26
5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	28
5.1 Gegenüberstellung der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung ..	28
5.2 Nähere Angaben zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	33
6 Sonstige mögliche Auswirkungen bei der Durchführung der Planung	35
6.1 Emissionen und Verursachung von Belästigungen	35
6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe	35
6.3 Erzeugte Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung.....	36
6.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung	36
6.5 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels	37
6.6 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind	37
7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen	38
7.1 Grundsätze der Eingriffsregelung	38
7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung.....	39
7.2.1 Schutzgüter Boden und Wasser	39
7.2.2 Schutzgut Flora, Fauna und Artenschutz.....	39
7.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	40

7.4 Maßnahmen zur Eingriffskompensation (Eingriffsregelung) sowie zur Erhaltung der dauerhaften ökologischen Funktion hinsichtlich des speziellen Artenschutzes (CEF-Maßnahmen)	42
7.5 Grünordnerische Festsetzungen	43
8 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	44
9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	44
10 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt	45
11 Allgemein verständliche Zusammenfassung	46

0.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz	7
Tabelle 2: Umweltschutzrelevante Ziele und die Art der Berücksichtigung der Fachgesetze	8
Tabelle 3: nächstgelegene Schutzgebiete und Biotope	12
Tabelle 4: Wechselwirkungen der Schutzgüter	27
Tabelle 5: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	30
Tabelle 6: Kompensationsermittlung	41

0.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte	5
Abbildung 2: Biotop- und Nutzungstypen der realen Fläche im Plangebiet	40

1 Einleitung

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans (vB-Plan) Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ dient der planungsrechtlichen Absicherung und Entwicklungsmöglichkeit einer nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten und 2011 errichteten Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk. Für das B-Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt. Die B-Planung umfasst ausschließlich die Fläche der Biogasanlage, dessen Eigentümer die Biogas Böddenstedt GmbH & Co. KG ist.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel. Die Aufstellungsbeschlüsse für die o.g. beiden Bauleitpläne wurden am 30.11.2022 gefasst. Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanungen eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des vB-Plans Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Methodik der Umweltprüfung erfolgt entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

2 Ziele des vB-Plans

Südlich der Ortslage Böddenstedt befindet sich eine Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW). Sie befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Landwirtschaftsbetrieb und steht mit diesem in räumlich funktionalem Zusammenhang. Die Genehmigung der Anlage im Jahr 2011 erfolgte als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine landwirtschaftliche Biogasanlage mit einer Leistung des BHKW von 549 kW elektrisch und einer Feuerungswärmeleistung von 1.351 kW.

Der Landwirtschaftsbetrieb, welcher 100% der Gesellschafteranteile besaß, ist aus der Biogas Böddenstedt GmbH & Co. KG ausgeschieden. Durch das Ausscheiden des Landwirtschaftsbetriebes ist die Biogas Böddenstedt GmbH & Co. KG kein privilegierter Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB mehr. Durch diese Tatsache kann die Privilegierung für die vorhandene Anlage entfallen und können weitere betriebliche Maßnahmen behindert werden. Insofern soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplans Rechtssicherheit für den derzeitigen Eigentümer/ Betreiber geschaffen werden. Ferner sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für die notwendigen Erweiterungs-, Ertüchtigungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen geschaffen werden, die auch im Hinblick auf gestiegene Umweltauflagen sowie veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen (EEG-Gesetz) notwendig sind (z.B. Austausch der Behälterdächer). Aufgrund der planungsrechtlichen Schranken „Bauen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB“ ist dieses derzeit nicht möglich.

Ohne die Aufstellung des eines Bebauungsplans müsste bei Wegfall der Privilegierung im Sinn von § 35 Abs. 1 BauGB die Biogasanlage stillgelegt werden.

Mit der vorliegenden Planung werden Ziele der CO₂-Einsparung, der Sicherung der Energieversorgung und der Stärkung der Wirtschaftskraft der Region verfolgt, wobei den landesplanerischen und landschaftlichen Belangen Rechnung getragen wird.

-
- ▶ Festsetzungen zu nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Festsetzung, dass als Ausnahme Nebenanlagen, die den Biogasanlagen funktionell dienlich sind, im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind
 - ▶ Festsetzung einer privaten Straßenverkehrsflächen
 - Festsetzung einer Breite von mindestens 6,00 m
 - ▶ Festsetzungen zu privaten Grünflächen
 - Festsetzung von Grünflächen an den Grenzen des Plangebiet zum harmonischen Übergang in den Außenbereich
 - Festsetzung einer privaten Grünfläche, die von jeglichen baulichen Anlagen sowie Bodenversiegelungen freizuhalten ist
 - ▶ Festsetzungen von Flächen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Für die genehmigte und errichtete Biogasanlage wurden Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Strauch-Baumhecke auf einer Wallanlage. Für die Gehölzanzpflanzung wurde Pflanzhaltungsgesetz festgesetzt.
 - Gegenüber der bereits überbauten Fläche im Bereich des festgesetzten Sondergebiets ergibt sich durch die Festsetzung der GRZ von 0,7 eine zusätzlich bebaubare Fläche. Für diese Fläche wurde eine Ausgleichsmaße festgesetzt.
 - ▶ Festsetzung Niederschlagswasserbeseitigung
 - Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern
 - ▶ Bedingte Festsetzung
 - Im vorliegenden Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung des Baugebiets als allgemeine Art der Nutzung aufgrund der Baunutzungsverordnung, gemäß der Regelung des § 12 Abs. 3a) BauGB. Die Regelung erlaubt, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf das konkrete Vorhaben im Detail festzulegen. Hierfür ist die Aufnahme einer bedingten Festsetzung gemäß 9 Abs. 2 BauGB erforderlich.
-

2.2 Art und Umfang sowie Flächenbedarf des geplanten Vorhabens

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans hat eine Fläche von 12.641 m².

Tabelle 1: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Flächengröße in m ²	
Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)		9.784
davon vorhandene überbaute Fläche	6.849	
davon unbefestigte Fläche	2.935	
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) als private Straßenverkehrsflächen		250
Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)		152
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) davon überlagernd mit Flächen für Gehölzerhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	1.832	2.455
Summe		12.641

Die Vorhabenfläche ist ein Betriebsstandort einer bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage.

Die vorhandene Bebauung wird von den Behältern, Gebäuden und Fahrhilfanlage sowie den technischen Nebenanlagen der Biogasanlage geprägt. Die Zufahrt und Bewegungsflächen vor dem Fahrhilos sind komplett versiegelt.

Das Gelände ist mit einer 5,00 m breiten Strauch-Baumhecke (HHB) auf einer Wallanlage eingefriedet. Lediglich im nördlichen Bereich verzüngt sich die Wallanlage auf eine Breite von 2,40 m.

Die innerbetrieblichen unbebauten Flächen wurden durch Scherrasen (GSB) begrünt.

Devastiertes Grünland befindet sich auf den Randflächen östlich des Feuerlöschteichs (SEY) und beidseitig parallel zur Grundstückszufahrt.

Entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 dürfen von der Sondergebietsfläche 70 % überbaut werden, dass entspricht $9.784 \text{ m}^2 \times 0,70 = 6.849 \text{ m}^2$. Gegenüber der bereits überbauten Fläche im Bereich des festgesetzten Sondergebiets von 6.749 m^2 ($4.560 \text{ m}^2 + 1.955 \text{ m}^2 + 234 \text{ m}^2$) ergibt sich rechnerisch eine Differenz von 100 m^2 , auf der noch eine zusätzliche Bebauung zulässig wäre. Durch den Betreiber ist die Errichtung eines Flex-BHKW's in einer Einhausung mit einer Grundfläche von ca. 100 m^2 vorgesehen.

Biodiversität	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts • Nutzbarkeit der Naturgüter • die Pflanzen- und Tierwelt sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft <p>Schutz und Erhaltung von geschützten Biotopen und hochwertigen Biotopstrukturen im plangebietsübergreifenden Verbund, Schutz der besonders und streng geschützten Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in das Schutzgut.</p>	Fälle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe.
	Baugesetzbuch	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. 	
	Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm,	Sicherung von Lebensräumen mit Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften; Entwicklung eines Biotopverbundsystems	
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder.	Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe.
	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt		
	Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne	Erhaltung und Weiterentwicklung der besonderen landschaftlichen Charakteristik des Planungsraumes; Vermeidung von Beeinträchtigungen prägender Landschaftsstrukturen und störungsempfindlicher Landschaftsräume; Einbindung neuer Bebauungen in das Landschafts- und Ortsbild; Sicherung historischer Kulturlandschaften.	
Mensch, menschl.	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn-	Anordnung der Sonderbaufläche in einem Bereich mit

Zu widerhandlungen der Verbote durch die geplante Bauflächenausweisung können aufgrund des Abstandes zum Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das nächstgelegene Flächennaturdenkmal „Feuchtgebiet im Hasenwinkel“ befindet sich im Abstand vom ca. 1,2 km. Beeinträchtigungen des Naturdenkmals sind aufgrund des Abstandes zum Plangebiet auszuschließen.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 Abs. 3 des BNatSchG Bundesnaturschutzgesetzes (§ 21 NatSchG LSA)

Die straßenbegleitenden Bäume befindet sich entlang der kommunalen Straße, außerhalb des Plangebiets in nördlicher Richtung. Die Baumreihe befindet sich im Abstand von ca. 47 m zum Fahrsilo. Direkte bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen zum o.g. Gehölzbestand durch Flächenverlust sind nicht zu erwarten.

Für den aufzustellenden vB-Plan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ wurde eine Immissionsprognose zur Ausbreitung von „Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition“ von der Normec uppenkamp GmbH erarbeitet. Die Immissionsprognose ist Bestandteil des **Immissionsschutz-Gutachtens als Anhang 1 der Begründung**.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachters siehe Ende, Kapitel 4.1 Seite 15.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 22 NatSchG LSA)

Im Plangebiets selbst befinden sich keine gesetzlich geschützten § 30 Biotop. Im Umkreis von 500 m zur Biogasanlage befinden sich drei flächige Gehölze.

Direkte bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen zum o.g. Gehölzbestand durch Flächenverlust sind nicht zu erwarten.

Für den aufzustellenden vB-Plan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ wurde eine Immissionsprognose zur Ausbreitung von „Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition“ von der Normec uppenkamp GmbH erarbeitet. Die Immissionsprognose ist Bestandteil des **Immissionsschutz-Gutachtens als Anhang 1 der Begründung**.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachters siehe Ende, Kapitel 4.1 Seite 15.

Gehölzstrukturen, flächiges Kieferngehölz (kein Biotop)

Der Gehölzbestand befindet sich in ca. 100 m zum Plangebiet. Direkte bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen zum o.g. Gehölzbestand durch Flächenverlust sind nicht zu erwarten.

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Entsprechend den Bodeneigenschaften und dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU)² wird der Braunerde eine geringe bis mittlere Natürlichkeit sowie eine geringe bis mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit und damit eine entsprechende Ertragsfähigkeit zugeschrieben. Die Wasserdurchlässigkeit und damit die Möglichkeiten zur Grundwasserneubildung sind dagegen hoch. Eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte weist er nicht auf.

Die Fläche des Plangebiets ist bereits mit einer Biogasanlage bebaut. Flächen außerhalb des Betriebsgeländes werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die Bebauung und Nutzung stark verändert worden.

Damit sind die natürlichen Funktionen des Bodens bereits im Bestand stark beeinträchtigt. In den Bereichen mit Versiegelung kommen sie vollends zum Erliegen.

Da lediglich die vorhandenen baulichen Anlagen und Gebäude modernisiert bzw. ein zweites BHW errichtet werden sollen, kommt es zu keiner wesentlichen zusätzlichen Versiegelung des Bodens.

Schützenswerte Böden oder gefährdete Böden bzw. besondere geologische Verhältnisse sind nicht bekannt. Aus Sicht des Bodenschutzes ist aufgrund der Lage, der Bodenverhältnisse und der Flächennutzung ein Standort mit geringer Bedeutung betroffen.

Die Bewertung des Eingriffs in den Boden erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

Eine theoretisch mögliche zusätzliche Bebauung kann sich rechnerisch aus der Differenz zwischen der vorhandenen und der entsprechend im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl ergeben.

Im Bereich des Plangebiets befindet sich keine Altlastverdachtsfläche.

Bei der Biogasanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet.

Ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden wird bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung der Biogasanlage nicht eintreten.

Die vorhandene Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird nicht nachhaltig beeinflusst.

Durch die Überplanung des Gebiets als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage kommt es zu keiner wesentlichen zusätzlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens. Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

4.3 Schutzgut Fläche

Bestand

Im Gegensatz zum Schutzgut Boden bezieht sich die Betrachtung des Schutzgutes Fläche nur auf die reine Flächen- bzw. Landnutzung, ohne auf die einzelnen Bodenfunktionen einzugehen. Hierunter ist die Art der Inanspruchnahme von Teilen der festen Erdoberfläche durch den Menschen zu verstehen. Das Konfliktpotential ergibt sich aus dem Verhältnis des Flächenentzuges durch die Ausdehnung der baulich geprägten Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) gegenüber der Gesamtfläche eines Gebiets.

² LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU), 2013.

Hierbei ist nicht nur die Inanspruchnahme durch die flächige Nutzungsumwandlung, sondern hinzukommend die Zerschneidung vormals zusammenhängender Flächen zu betrachten.

Bewertung

Im Bereich der geplanten Sonderbaufläche ist eine Vorbelastung für das Schutzgut Fläche in Form von vorhandener Flächeninanspruchnahme und Überbauung vorhanden.

Durch die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans kommt es gegenüber dem Ist-Zustand zu keinem zusätzlichen Flächenentzug, die theoretisch möglichen neu zu versiegelnden Flächen befinden sich innerhalb des Betriebsgeländes. Aufgrund der Vornutzung des Gebiets und der bereits vorhandenen Bebauung entspricht die Planung auch dem Grundsatz der Raumordnung, die Inanspruchnahme von Grund und Boden möglichst gering zu halten und vorhandene Potentiale, wie Baulandreserven und Brachflächen vorrangig zu nutzen (LEP-LSA 2010, G 13).

4.4 Schutzgut Wasser

4.4.1 Oberflächengewässer

Bestand

Das Anlagengelände ist eben und weist eine Neigung von Norden nach Süden auf. Die Höhen innerhalb des Geländes der Biogasanlage liegen zwischen 32 m und 33 m über DHHN16.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Das Plangebiet selbst weist keine Oberflächengewässer auf. Als nächstes bedeutendes Fließgewässer befindet sich der Ziethnitzer Graben ca. 450 m östlich des Plangebiets.

Bewertung

Das Plangebiet selbst weist keinerlei Bedeutung für Oberflächengewässer, bspw. als bedeutendes Einzugsgebiet eines solchen, auf. Der Geltungsbereich der Sondergebietsfläche für die Zweckbestimmung Biogasanlage umfasst ausschließlich die Betriebsfläche der bestehenden Biogasanlage.

Das unverschmutzte Oberflächenwasser wird auf dem Betriebsgelände zur Versickerung gebracht.

4.4.2 Grundwasser

Die **Grundwasserverhältnisse** eines Gebiets richten sich in erster Linie nach der geologischen Beschaffenheit des Untergrundes. Im Planungsraum wird der Hauptgrundwasserleiter durch quartäre Sande und Kiese unter Geschiebemergel, lokal mit Decksanden, meist unterlagert von tertiären Schichten gebildet. Abhängig von der Niederschlagsmenge und der Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasserleiter ist die *Grundwasserneubildungsrate*.

Für das Plangebiet wird der mittlere Grundwasserstand des Hauptgrundwasserleiters mit 5 - > 10 m unter Gelände angegeben³.

Für die Errichtung der Biogasanlage wurde 2010 ein Baugrundgutachten durch Gremzow & Partner Ingenieurgesellschaft für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau mbh aus Schwerin erstellt.

³ LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (HRSG.): Ausweisung vernässungsgefährdeter Bereiche in Sachsen-Anhalt; Übersichtskarte des Vernässungspotentials auf der Basis des Grundwasserflurabstandes des Hauptgrundwasserleiters, 2011.

4.7 Schutzgut Landschaft

Bestand

Als „Landschaftsbild“ wird die auf das ästhetische Empfinden des Betrachters einwirkende Anordnung anthropogener und natürlicher Elemente bezeichnet.

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebiets ist durch weitläufige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt. Diese werden in westlicher Richtung des Plangebiets durch Gebäude des angrenzenden Tierhaltungsbetriebs mit anschließender Gehölzfläche (Kiefernbestand) sowie nördlich durch eine Baumreihe an der kommunalen Straße in Richtung Böddenstedt begrenzt.

Weiträumig gesehen, wird die Landschaft durch einen gleichmäßigen Wechsel aus Acker-, Grünland und Waldflächen, die i.d.R. aus monotonen Kiefernforsten bestehen, charakterisiert. Strukturierung erfährt sie durch kleinere Gehölz-, Wald- oder Forstflächen. Hierbei handelt es sich um die regional typische und verbreitete Kulturlandschaft.

Bewertung

Der Landschaftsrahmenplan des Altmarkkreises Salzwedel unterteilt die landwirtschaftlich geprägten Offenlandschaften in die Wertigkeiten „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“ (Karte 6)⁶. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit dem niedrigsten Wert. Das Landschaftsbild gilt durch die bestehende Biogasanlage sowie die intensive ackerbauliche Nutzung des Umfeldes als vorbelastet. Positiv wirkt sich die Eingrünung des Betriebsgeländes der Biogasanlage aus, da die hier gepflanzte Strauch-Baumhecke die in der Landschaft liegende Anlage zumindest in Teilen verdeckt.

Eine Erweiterung des derzeitigen Betriebsgeländes in die unbebaute Landschaft ist mit dem vorliegenden vB-Plan nicht geplant.

4.8 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Bestand/Bewertung

Das Plangebiet beinhaltet keine Flächen für Erholung, Fremdenverkehr und Sport. Lediglich nördlich grenzt der Radweg (Altmarkrundkurs) an das Plangebiet an.

Bei der für das Vorhaben vorgesehenen Fläche handelt es sich um ein Areal, welches zur Herstellung und Verwertung von Biogas genutzt wird. Anderweitige wirtschaftliche Nutzungsansprüche im Plangebiet bestehen nicht.

Für die bestehende Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk wurden im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz auch die Belange der Lärmauswirkungen durch den Altmarkkreis Salzwedel (als Genehmigungsbehörde) geprüft. Durch den Anlagenbetreiber wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt und der Nachweis erbracht, dass die zulässigen Werte nach TA Lärm an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzung in einer Entfernung von ca. 600 m eingehalten werden.

Die Wohnnutzung befindet sich (entsprechend des Genehmigungsbescheides Nr. 112 für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage vom 03.03.2011) im Wohngebiet „Wohrsberg“. Dieses wurde mit dem Bebauungsplan „Böddenstedt Nr. 9-92 Wohrsdorf“ als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die o.g. Biogasanlage entsprechend der gewählten Bauausführung, den Schutzvorkehrungen (z.B. wurde das BHKW in einer Schallschutzkabine innerhalb des

⁶ FUGMANN-JANOTTA-PARTNER, ALTMARKKREIS SALZWEDEL (HRSG.): Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel, 2018.

Technikgebäudes aufgestellt) und bei Einhaltung der immissionsrechtlichen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid Nr. 112 vom 03.03.2011 (Az.: M7032006/69) keine schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorruft.

Eine Zunahme von Lärm- und Abgasbelastung durch den Anlieferungs- und Entsorgungsverkehr ist durch die geplante Bauflächenausweisung nicht zu erwarten bzw. als nicht gravierende Veränderung im Vergleich zur derzeitigen Situation einzustufen.

Die vorliegende Planung ist entsprechend der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde vom 14.03.2023 **nicht raumbedeutsam**. Mit der vorliegenden Planung erfolgt kein „Heranrücken“ an schutzbedürftige Gebiete durch die bestehende Biogasanlage.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich ca. 600 m nördlich der bestehenden Biogasanlage. Damit wird der Achtungsabstand von 200 m gemäß KAS 32 („Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“), Punkt 1.3.3 eingehalten, wodurch der Störfallvorsorge Rechnung getragen wird. Siehe hierzu Kapitel 6.6.

Darüber hinaus wird die genehmigte Biogasanlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bestimmungsgemäß betrieben, die Absicherung hierzu erfolgte über entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden für die Biogasanlage. Für die Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle für den Betrieb wesentliche Daten aufzuführen sind, wie erforderliche Messungen und Prüfungen, Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Anlage und der eingesetzten Technik, Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen, besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen. Das Betriebsbuch muss jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt werden können. Zur Inbetriebnahme der Anlage mussten umfangreiche Prüfbescheinigungen und Dokumente vorgelegt werden wie Bsp. Feuerwehrplan nach DIN 14095 und ein Explosionsschutzdokument. Die Anlage wird regelmäßigen Prüfungen und Wartungen unterzogen, welche gesetzlich vorgeschrieben sind. Eine wesentliche Änderung der Biogasanlage bedarf einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Ausgehend und unter Berücksichtigung des vorher Gesagten sind auf Ebene der vorliegenden B-Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit ermittelt wurden.

Für das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit überwiegen die positiven Aspekte des Vorhabens zur Sicherung einer bestehenden Biogasanlage, die mit ihrer Energieerzeugung einen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

4.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Durch das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden solche Kultur- und Sachgüter betrachtet, die in einem engen Zusammenhang mit der natürlichen Umwelt stehen. In erster Linie ist hierbei auf Kulturdenkmale aus dem Regelungsbereich der Landesdenkmalschutzgesetze abzustellen.

Kulturdenkmale werden gemäß *Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (§ 2) wie folgt bestimmt:

Baudenkmale

Im Umfeld des Änderungsbereichs sind gemäß Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt mehrere Baudenkmäler registriert:

- Kirche in Böddenstedt, Objekt-Nr.: 09405869 -> Entfernung zum Plangebiet ca. 800 m in nordöstlicher Richtung.
- Kirche in Kemnitz, Objekt-Nr.: 09405866 -> Entfernung zum Plangebiet ca. 1,2 km in südlicher Richtung.
- Kirche in Groß Gerstedt, Objekt-Nr.: 09405915 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 1,9 km in nordwestlicher Richtung.

Nächstliegender Denkmalbereich befindet sich Kemnitz:

- Ortslage Ziethnitz, Objekt-Nr.: 09425281 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 1,6 km in südöstlicher Richtung.

Zudem ist der Innenstadtbereich Salzwedel als Archäologisches Flächendenkmal registriert.

Bewertung

Kulturgüter

Für den Fall, dass archäologische Funde bei Eingriffen in den Boden zutage treten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu beachten.

Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 sowie die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Im Rahmen Realisierung konkreter Vorhaben ist dieses zu berücksichtigen.

Baudenkmale

Aufgrund der Entfernungen zu den o.g. Baudenkmalen, der Höhe der baulichen Anlagen im Plangebiet sowie der Eingrünung des Betriebsgeländes der Biogasanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Baudenkmale durch den vB-Plan zu erwarten.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern untereinander treten Wechselwirkungen auf, die genauso, wie die Schutzgüter im Einzelnen durch einen Eingriff beeinträchtigt werden können. Unter solchen Wechselwirkungen versteht man Prozesse, die in der Umwelt ablaufen.

Für die bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage ergeben sich durch die territoriale Abgrenzung und durch die Betriebsweise der Biogasanlage keine erheblichen und nachhaltigen Interaktionen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Erhebliche Effekte durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind auch zukünftig nicht zu erwarten bzw. sie wurden bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits berücksichtigt.

Der Anlagenstandort wird nicht erweitert fern wird nicht in das Landschaftsbild eingegriffen. Die Sicherung des Betriebes der Biogasanlage dient der landwirtschaftlichen Produktion indirekt, indem nachwachsende Rohstoffe sowie Gülle/ Mist in Energie umgewandelt und dabei Düngemittel für die landwirtschaftliche Produktion erzeugt werden (Gärreste).

Tabelle 4: Wechselwirkungen der Schutzgüter

ng von: Wirkung auf:	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
Mensch		Teil der Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes; Nahrungsgrundlage	-	Grundwasser als Brauch- und Trinkwasserlieferant	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, dadurch Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum	Schönheit und Erholungswert des Lebensumfeldes
Tiere/ Pflanzen	Störung und Verdrängung von Arten; Trittbelastung; Eutrophierung; Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen; Lebensmedium für Tiere und Bodenbewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope; als vernetzendes Element von Lebensräumen	-
Boden	Trittbelastung und Verdichtung; Veränderung der Bodeneigenschaften und -struktur	Erosionsschutz; Einfluss auf die Boden-genese		Einflussfaktor für die Bodengese; Erosion	Einflussfaktor für die Bodengese; Erosion	Grundstruktur für unterschiedliche Böden	Bodenabbau bei Grabungen; Veränderung durch Intensivnutzung und Ausbeutung
Wasser	Stoffeinträge und Eutrophierung; Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher und Filter	Grundwasserfilter; Wasserspeicher		Grundwasserneubildung	-	wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
Klima/Luft	Beeinflussung durch sein Tun: Erderwärmung, Luftverschmutzung	Einfluss der Vegetation auf Kalt- und Frischluftentstehung; Steuerung des Mikroklimas bspw. durch Beschattung	Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	-
Landschaft	Veränderung der Eigenart durch Bebauung oder Nutzungsänderung	Vegetation und Artenreichtum als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakterisierendes Element	Oberflächengewässer als charakteristisches Landschaftselement	bspw. Wind, Lufttemperatur und -feuchte als landschaftsformende Elemente		Kulturgüter als charakterisierende Elemente
Kultur-/ Sachgüter	Substanzschädigung und Zerstörungsgefahr	Substanzschädigung	-	-	Luftqualität als Einflussfaktor auf die Substanz	-	

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

5.1 Gegenüberstellung der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens sind folgende Nachteile für die Belange von Natur und Umwelt gegeben:

- die Biogasanlage kann mittelfristig nur noch unwirtschaftlich betrieben werden, somit keine umfassende Nutzung erneuerbarer Energien,
- langfristig Betriebseinstellung einer Anlage zur Nutzung, Umwandlung und Speicherung von Energie aus regenerativen Energiequellen,
- kein Beitrag zur gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Energiewende, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO₂ Belastung zu verbessern.

Die Genehmigung der Anlage im Jahre 2011 erfolgte als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Durch diese Tatsache könnte die Privilegierung für die vorhandene Anlage entfallen, die Anlage nur noch geduldet und weitere betriebliche Maßnahmen somit verhindert werden. Modernisierungsmaßnahmen, welche mit hohen finanziellen Kosten verbunden sind, könnten ohne gesichertes Planungsrecht für den Standort auch unter unternehmerischen Gesichtspunkten nicht getätigt werden. Langfristig müsste die Betriebseinstellung der Biogasanlage erfolgen.

Nachfolgend werden die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet, um bei Bedarf Maßnahmen zur Verminderung und zur Kompensation negativer unvermeidbarer Umweltauswirkungen ableiten zu können.

Zur Dokumentation und Bewertung der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes bedarf es zunächst einer Betrachtung seiner bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Die nachfolgend aufgeführten Bau- und anlagebedingte Wirkungen beziehen sich hier auf eine zusätzliche Neubebauung, da diese in einem sehr geringen Umfang durch die Festsetzung der Grundflächenzahl möglich ist. Durch den Betreiber ist lediglich die Erneuerung von Anlagenteilen entsprechend dem aktuellsten Stand der Technik vorgesehen.

Unter **baubedingten Wirkungen** versteht man dabei die Eingriffsfaktoren, die meist nur temporär während der Bauphase auftreten:

- ▶ Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung im Zuge des Baustellenbetriebs
- ▶ potenzielle Boden- und Grundwasserkontaminationen durch die Lagerung und den Umgang mit Betriebsstoffen und Ölen sowie Leckagen an Baufahrzeugen und sonstigen Maschinen und Geräten

Anlagebedingte Wirkungen sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die spezifisch durch die Anlage bzw. das Vorhaben selbst (und nicht durch Bau und Betrieb) bedingt sind:

- ▶ Verlust der bodentyp- und bodenartsspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre durch Vollversiegelungen (Gebäudefundamente, Verkehrsflächen usw.)
- ▶ Abtragung von gewachsenem Boden
- ▶ Verlust versickerungsaktiver Fläche
- ▶ Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch eingeschränkte Infiltration
- ▶ Überprägung des Landschaftsbildes mit anthropogenen Elementen

Bei den **betriebsbedingten Wirkungen** handelt es sich um Eingriffsfaktoren, deren Auftreten ursächlich mit dem (Dauer-)Betrieb der Anlage bzw. der Nutzung des Vorhabens zusammenhängen:

- ▶ Geruchsemissionen sowie nutzungsbedingte Geräuschemissionen
- ▶ Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Des Weiteren erfolgt eine Einschätzung hinsichtlich der **Erheblichkeit** des Vorhabens, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter im Naturhaushalt. Hierbei wird ein Eingriff als erheblich bezeichnet, wenn eine augenscheinliche Herabsetzung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. eine offensichtlich nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt.

Eine schutzgutbezogene, gegenüberstellende Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung sowie Nichtdurchführung der Planung erfolgt in nachstehender Tabelle.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ werden die wesentlichen zulässigen Anlagenteile, die Inputstoffe sowie die Obergrenze des erzeugten Biogases festgesetzt.

Für den aufzustellenden vB-Plan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ wurde eine aktuelle Geruchsmissionsprognose gemäß TA Luft in Verbindung mit der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) durch das Sachverständigenbüro Normec uppenkamp GmbH (zugelassene Messstelle nach § 29b BImSchG) erstellt.

Die Geruchsmissionsprognose ist Bestandteil des **Immissionsschutz-Gutachtens als Anhang 1 der Begründung**.

6.3 Erzeugte Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung

Die anfallenden Gärreste aus der Biogasanlage werden auf den landwirtschaftlichen Anbauflächen der landwirtschaftlichen Betriebe der Stadt Salzwedel sowie der Region ausgebracht und als Dünger genutzt. Eine umweltverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen (Gärresten aus der Biogasanlage) nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wird somit entsprochen.

Im Interesse des Umweltschutzes ist eine geordnete Beseitigung der im Plangebiet entstehenden Abfälle erforderlich. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Altmarkkreis Salzwedel anzuzeigen. Bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen anfallende Bauabfälle sind entsprechend der *Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen* (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV, aktuelle Fassung) getrennt zu halten und gemäß § 8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen. Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist, sofern er nicht am Anfallort wiederverwertet wird, über eine dafür zugelassene Verwertungsmaßnahme (z.B. Rekultivierung/Verfüllung) oder Entsorgungsanlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen.

6.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung

Die geplante Bauflächenausweisung ist einzig auf die alternative Energiegewinnung, hier durch die Nutzung von Biogas, ausgerichtet.

Damit entspricht das Vorhaben auch dem Belang zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f Baugesetzbuch.

In der Biogasanlage wird durch Vergärung von Einsatzstoffen energiereiches Biogas gewonnen. Dieses Rohbiogas wird in einem Blockheizkraftwerk (künftig in zwei BHKW's) in Strom umgewandelt und in das Stromnetz einspeist. Bei diesem Vorgang entsteht Wärme. Diese Abwärme wird für ein Nahwärmenetz, zur Holz Trocknung sowie zur Beheizung des Fermenters und Technikgebäude genutzt.

Die Wärmenutzung trägt zu einer besseren Effizienz der Anlage im Sinne der Nachhaltigkeit bei.

Schon aus wirtschaftlicher Sicht wird beim Betrieb der Anlage eine größtmögliche Effizienz der Energienutzung angestrebt.

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen dazu, die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

7.2.1 Schutzgüter Boden und Wasser

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser sind folgende Maßnahmen umzusetzen und zu beachten:

Maßnahmenkomplex zur Vermeidung und Minimierung - Boden/Wasser

- ▶ Die Versiegelung ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
- ▶ Zum Transport von Baumaterialien und Geräten sind möglichst vorhandene Wege zu nutzen.
- ▶ Zusätzliche Bodenverdichtung ist durch Verwendung bereits verdichteter und befestigter Flächen zur Baustelleneinrichtung zu vermeiden.
- ▶ In Bereichen, in denen sich die Anlage eines technologischen Streifens bzw. einer Baustraße nicht vermeiden lässt, ist diese vollständig zurückzubauen und der Boden im Nachhinein aufzulockern.
- ▶ Boden und Grundwasser sind vor Belastungen durch austretende Betriebsstoffe sowie durch die Lagerung von Bauabfällen zu schützen.
- ▶ Es sind Baumaschinen und Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. 15. BImSchV und § 38 BImSchG) einzusetzen.
- ▶ Der Oberboden ist vor Baubeginn zu entnehmen, vom restlichen Bodenaushub getrennt zu lagern sowie profulgerecht auf geeigneten Flächen wieder einzubauen.

7.2.2 Schutzgut Flora, Fauna und Artenschutz

Vermeidungsmaßnahme - Brutvögel

Zum Schutz brütender und aufziehender Vögel sind Gehölzfällungen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten.

Vermeidungsmaßnahme - Gehölzschäden

An den Baustellenbereich angrenzende Gehölze sind fachgerecht vor Beschädigungen zu schützen (u.a. Stammschutz). Eventuell durch den Baustellenverkehr verursachte Schäden (Stamm- und Wurzelschäden, Astbruch) sind fachgerecht zu versorgen.

Ermittlung des Flächenwertes nach Umsetzung des geplanten Vorhabens

Den Biotop- und Nutzungstypen, die nach dem Eingriff auf der Fläche zu finden sind, wird ebenfalls ein Biotopwert entsprechend ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet und mit der jeweiligen Flächengröße multipliziert (Wert der Planung). Die Biotop- und Nutzungstypen entsprechen hier den im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen, Flächennutzungen bzw. Nutzungsregelungen. Für die Bauflächen ist zudem die festgesetzte Grundflächenzahl zu berücksichtigen. **Für die gleiche Fläche wurde ein Biotopwert nach Umsetzung der Planung von 63.765 WP ermittelt.**

Ermittlung des verbleibenden Kompensationsbedarfs

Um den Kompensationsbedarf zu erhalten, wird der Flächenwert des umgesetzten Vorhabens vom Flächenwert des Bestandes abgezogen. Der so ermittelte Wert beschreibt die Höhe der erforderlichen Kompensation, die erforderlich ist, um die durch die projektbedingte Biotopänderung verursachte Differenz auszugleichen. **Gemäß der Kompensationsermittlung in der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Aufwertung von 2.959 Wertpunkte.** Weiterer Kompensationsbedarf besteht damit nicht.

Tabelle 6: Kompensationsermittlung

Ermittlung der Flächenwerte des Bestandes Gesamtfläche: 12.641 m²

Plangebiet	Biotoptyp		Flächengröße [m ²]	Biotop-/Planwert	Flächenwert des Bestandes
Biogasanlage (Behälter, Gebäude, Fahr-silo)	BDC	landwirtschaftliche Produktionsanlage	4.560,00	0	0,00
Zufahrt	VWC	versiegelter Weg	250,00	0	0,00
Innerbetrieblicher Wege	VWC	versiegelter Weg	1.955,00	0	0,00
	VWB	befestigter Weg (was-sergebundene Decke, gepflastert)	234,00	3	702,00
Versorgungsanlagen	SEY	Sonstiges anthropog-ones Stillgewässer (Löschwasserbecken)	143,00	15	2.145,00
	BDC	Trafostation	9,00	0	0,00
Grünflächen	GSB	Scherrasen	3.035,00	7	21.245,00
	GSX	devastiertes Grünland	623,00	6	3.738,00
	HHB	Strauch-Baumhecke*	1.832,00	18*	32.976,00
Summen			12.641,00		60.806,00

* Alter 10 - 20 Jahre: Tabellenwert - 2 WP

Ermittlung der Flächenwerte der Planung

Plangebiet	Biotoptyp		Flächengröße [m ²]	Biotop-/Planwert	Flächenwert der Planung
Sonstiges Sondergebiet Fläche = 9.784 m ² GRZ 0,7	BDC	landwirtschaftliche Produktionsanlage (Biogasanlage) - 70 % der Baufläche	6.849,00	0	0
	GSB	Scherrasen	2.935,00	7	20.545,00
private Verkehrsflächen	VWC	Zufahrt	250,00	0	0
private Grünfläche	URA	Ruderalfluren aus ausdauernden Arten	623,00	13	8.099,00
	HHB	Strauch - Baumhecke	1.832,00	18*	32.976,00
Fläche für Versorgungsanlagen	SEY	Sonstiges anthropogenes Stillgewässer (Löschwasserbecken)	143,00	15	2.145,00
	BDC	Trafostation	9,00	0	0
Summen			12.641,00		63.765,00

* Alter 10 - 20 Jahre: Tabellenwert - 2 WP

Ermittlung des verbleibenden Kompensationsbedarfes

Flächenwert des Bestandes	60.806,00
Flächenwert der Planung	63.765,00
verbleibender Kompensationsbedarf	-2.959,00

Der Flächenwert der Planung ist höher als der Flächenwert des Bestandes. Es besteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

7.4 Maßnahmen zur Eingriffskompensation (Eingriffsregelung) sowie zur Erhaltung der dauerhaften ökologischen Funktion hinsichtlich des speziellen Artenschutzes (CEF-Maßnahmen)

Da die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einer Erhöhung der Biotopwerte verbunden ist, sind keine Maßnahmen zur Eingriffskompensation notwendig.

Das Gelände ist bereits mit einer Biogasanlage bebaut.

Durch den Betreiber ist lediglich die Erneuerung von Anlagenteilen entsprechend dem aktuellsten Stand der Technik sowie die Errichtung eines Flex-BHKW`s im Container innerhalb des Betriebsgeländes vorgesehen.

Spezielle Maßnahmen des Artenschutzes (CEF-Maßnahmen) werden nicht benötigt.

7.5 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Berücksichtigung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes werden durch den vorhabenbezogenen B-Plan folgende grünordnerische Festsetzungen getroffen:

6.0 Grünordnung

6.1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Grünfläche G 1 ist i.V.m. § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB von jeglichen baulichen Anlagen sowie Bodenversiegelungen freizuhalten.

- ▶ Die Festsetzung dient dem Ziel eine Überbauung mit baulichen Anlagen zugunsten der Entwicklung von Natur und Landschaft auszuschließen.

6.2 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 25 BauGB)

- ▶ Die Festsetzungen 6.2.1 bis 6.2.3 dienen in erster Linie der Kompensation der durch die Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

6.2.1 *Auf der Maßnahmefläche M 1 sind ruderales Hochstaudenfluren zu etablieren. Hierzu ist eine Initialansaat mit einer geeigneten Saatgutmischung des Herkunftsgebietes "Ost-deutsches Tiefland" vorzunehmen. Fortführend ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Fläche ist maximal 1x in zwei Jahren zwischen Mitte September und Februar zu mähen.*

- ▶ Die Festsetzung dient insbesondere dem Ausgleich für die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 100 m² für die Errichtung des Flex-BHKW's in einer Einhausung.

6.2.2 *Auf der Maßnahmefläche M 2 sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.*

- ▶ Die Festsetzung dient zusätzlich der Einbindung der Biogasanlagen in die umgebende Landschaft. Ferner wird hiermit die als A/E-Maßnahme realisierte Strauch-Baumhecke, für die vorhandene Biogasanlage, gesichert.

6.2.3 *Die unbebauten Flächen im Plangebiet sind durch die Ein-saat geeigneter Gras-Kräuter-Mischungen zu begrünen.*

- ▶ Die Festsetzung dient zusätzlich der Gestaltung des Betriebsgeländes.

6.3 Artenschutzrechtliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Schutz brütender und aufziehender Vögel ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Dementsprechend dürfen Gehölzfällungen und Bauaufreimungen nur außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Von einer Bauzeitenregelung kann abgesehen werden, wenn durch eine Prüfung der Baufläche nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt des Baubeginns keine Niststätten von Bodenbrütern vorhanden sind.

Hinweis: Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf inzwischen vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und im Falle des Nachweises unverzüglich die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

- ▶ Durch die Festsetzung einer Bauzeitenregelung wird den artenschutzrechtlichen Vorschriften und Verboten des § 44 BNatSchG insbesondere hinsichtlich brütender Vögel entsprochen.

Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundesberggesetz (BbergG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG-Wasserhaushaltsgesetz)

Landesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Weitere Datengrundlagen

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark
- Landschaftsrahmenplan
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen haben sich bisher nicht ergeben.

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)

10 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt

Spezielle Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen des Bauleitplans sind nicht nötig. Diese erfolgen im Rahmen des konkreten Anlagenbetriebes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Überwachung bezieht sich auf die Phase der Durchführung des Bauleitplans. Sie ist damit nicht mehr Bestandteil der Planung, sondern folgt ihr zeitlich nach.

